

Vorsorgereglement

Teil 2
Allgemeine Reglementsbestimmungen (ARB)
Anhänge 1 - 3

Ausgabe 01.2024

Anhang 1
Freiwillige Verteilung von freien Mitteln und allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven

Anhang 2
Teilliquidations-Reglement

Anhang 3
Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Anhang 1 Freiwillige Verteilung von freien Mitteln und allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven

1. Grundsätze

- ¹ Die Verteilung erfolgt aufgrund eines vom zuständigen Organ während der Vertragslaufzeit gefassten Beschlusses.
- ² Im Rahmen des entsprechenden Verteilplanes werden alle im Vorsorgewerk vorhandenen, kollektiven Mittel vollständig in die Verteilung miteinbezogen und die Kriterien sowie der Begünstigtenkreis gemäss Ziffer 2 im Verteilplan berücksichtigt.
- ³ Die versicherten Personen und Rentner werden über die massgebenden Einzelheiten der Verteilung informiert.

2. Verteilplan

2.1. Von freien Mitteln

- ¹ Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:
 - a) Alter per Stichtag,
 - b) letzter, gemeldeter Jahreslohn,
 - c) Altersguthaben bei Aktiven bzw. massgebendes Kapital bei Rentnern per Stichtag,
 - d) Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag.
 Dabei wirkt sich ein hohes Alter, ein hoher Jahreslohn, ein grosses Altersguthaben bzw. massgebendes Kapital und eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.
- ² Nachstehende Personen werden in die Verteilung miteinbezogen:
 - a) alle Aktivversicherten per Stichtag,
 - b) alle Alters- und Invalidenrentner per Stichtag,
 - c) alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag.

2.2. Von freien Mitteln und Arbeitgeberbeitragsreserven

Sind Arbeitgeberbeitragsreserven gemäss dem Willen des Arbeitgebers zu verteilen, werden diese nach Begleichung der Prämienausstände vorgängig den freien Mitteln zugewiesen und gesamthaft gemäss Ziffer 2.1 aufgeteilt.

3. Vollzug

3.1 Zeitpunkt der Verteilung

Der Verteilplan wird nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch das zuständige Organ vollzogen, wenn die Verteilung von den Grundsätzen der Regelung gemäss diesem Anhang abweicht. Andernfalls erfolgt der Vollzug nach der Erstellung des Verteilplans ohne dass eine Unterschrift erforderlich ist.

3.2 Art der Zuteilung

- ¹ Der Anteil an der Verteilung wird dem Altersguthaben oder dem massgebenden Kapital der Begünstigten gutgeschrieben. Bei Vorsorgeplänen ohne Sparteil wird der Anteil der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, bei der die Basisvorsorge geführt wird. Wird die Basisvorsorge nicht bei einer Sammelstiftung der Allianz Suisse Leben geführt, erfolgt die Überweisung erst, nachdem der Arbeitgeber der Stiftung die nötigen Informationen bekanntgegeben hat.
- ² Ist bei Rentnern ein Einbau im massgebenden Kapital nicht möglich, kann der zugeteilte Anteil direkt dem Begünstigten überwiesen werden.
- ³ Ist ein Einbau ins Altersguthaben nicht möglich, weil der Begünstigte einen Barauszahlungsgrund geltend machen konnte, wird auch der Anteil aus der Verteilung direkt dem Begünstigten überwiesen.
- ⁴ Ist eine Zuteilung mangels Überweisungsangaben durch den Begünstigten nicht möglich, wird sein Anteil sechs Monate nach der ersten Information über die geplante Verteilung ohne weiteres an die Stiftung Auf-fangeinrichtung übertragen.

4. Mindestgrössen

- ¹ Die Stiftung legt Mindestgrössen für das Total der zu verteilenden Mittel oder für den pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteil fest.
- ² Werden diese Mindestgrössen nicht erreicht, wird der Begünstigtenkreis angepasst, um die anfallenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Mitteln zu halten.
- ³ Die Stiftung überprüft periodisch die Angemessenheit dieser Massnahmen.
- ⁴ Die Mindestgrösse des pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteils darf pro begünstigte Person CHF 200.-- nicht unterschreiten und CHF 500.-- nicht überschreiten.

5. Kosten

- ¹ Die Erstellung eines Verteilplanes und die Verteilung zeitigen die Kostenfolgen gemäss aktuell gültigem Kostenreglement.
- ² Ausserordentliche Aufwendungen bei der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit dazu einzuholenden Expertisen, können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

6. Nicht geregelte Fälle

Die in diesem Anhang nicht ausdrücklich geregelten Fälle von Verteilungen werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

Anhang 2 Teilliquidations-Reglement

1. Teil- oder Gesamtliquidation

1.1. Grundsätze

¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes besteht neben dem Anspruch auf Austrittsleistung ein individueller Anspruch auf die kollektiven Mittel des Vorsorgewerkes.

² Als kollektive Mittel des Vorsorgewerkes gelten freie Mittel. Im Falle der Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes zusätzlich auch die Arbeitgeberbeitragsreserven, soweit diese nicht zur Begleichung ausstehender Beiträge oder Kosten benötigt werden.

1.2. Voraussetzungen einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes

¹ Die Voraussetzungen einer Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn

- a) innerhalb eines Jahres eine erhebliche Verminderung der Belegschaft und als Folge davon der Anzahl der bei der Stiftung versicherten Personen erfolgt;
- b) eine Restrukturierung der Arbeitgeberfirma eine erhebliche Anzahl von Einzelaustritten zur Folge hat;
- c) im Rahmen einer Restrukturierung der Arbeitgeberfirma ein gemeinsamer Übertritt einer erheblichen Anzahl versicherter Personen in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt (kollektiver Übertritt);

d) bei Auflösung des Anschlussvertrages nicht alle Versicherungen aufgelöst werden und eine erhebliche Anzahl von Personen (Rentner) bei der Stiftung versichert bleiben.

² Erheblichkeit im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn bei 2 bis 29 Personen mindestens 30 Prozent, bei 30 bis 69 Personen mindestens 25 Prozent, bei 70 bis 99 Personen mindestens 15 Prozent und bei 100 und mehr Personen mindestens 10 Prozent von der Verminderung (Buchstabe a) oder vom Übertritt (Buchstabe b) betroffen sind oder im Falle von Buchstabe c bei der Stiftung versichert bleiben.

1.3. Voraussetzungen einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes

Die Voraussetzungen einer Gesamtliquidation sind erfüllt, wenn

- a) die Arbeitgeberfirma vollumfänglich liquidiert wird;
- b) die Arbeitgeberfirma in Konkurs geht und in der Folge nicht mehr weiter existiert.

1.4. Meldepflicht bei einer Teil- oder Gesamtliquidation

Alle Voraussetzungen einer Teil- oder Gesamtliquidation sind der Stiftung unverzüglich zu melden.

2. Verteilung

2.1. Grundsätze

¹ Bei einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verteilung bestehen bei einem individuellen wie bei einem kollektiven Austritt immer nur individuelle Ansprüche auf die zu verteilenden Mittel.

² Bei der Erstellung des Verteilplanes aufgrund einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verteilung werden alle im Vorsorgewerk vorhandenen, kollektiven Mittel vollständig in die Verteilung miteinbezogen und die Kriterien und der Begünstigtenkreis gemäss Ziffern 3 bzw. 4 im Verteilplan berücksichtigt.

³ Als Stichtag für die Verteilung gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen

- gemäss Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe a der 31. Dezember, nach Ablauf des Jahres, innert welchem eine erhebliche Verminderung der Belegschaft und - als Folge davon - der Anzahl der versicherten Personen erfolgt;
- gemäss Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe b der 31. Dezember, welcher der Beschlussfassung des Arbeitgebers folgt;
- gemäss Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe c und d der letzte Tag des Monats, in dem der kollektive Übertritt erfolgt;
- gemäss Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe d der letzte Tag des Monats, in dem die Auflösung des AV erfolgt.

⁴ Die versicherten Personen und Rentner werden über die massgebenden Einzelheiten der Verteilung informiert. Sie haben das Recht, dagegen innert 30 Tagen bei der zuständigen Vorsorgekommission (in den Fällen von Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe a – c bzw. der Allianz Suisse Leben (im Falle von Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe d schriftlich begründete Einwendungen einzureichen. Im Übrigen haben die betroffenen versicherten Personen die Möglichkeit, innert 30 Tagen mittels Beschwerde die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan durch die zuständige Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen, soweit ihren Einwendungen nicht entsprochen wurde.

⁵ Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation und dem Vollzug des Verteilplans um mindestens 5%, werden die zu verteilenden kollektiven Mittel entsprechend angepasst.

2.2. Verteilplan bei Teilliquidation des Vorsorgewerkes

2.2.1. Von freien Mitteln

¹ Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:

- a) Alter per Stichtag,
- b) letzter, gemeldeter Jahreslohn,
- c) Altersguthaben bei Aktiven bzw. massgebendes Kapital bei Rentnern per Stichtag,
- d) Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag. Dabei wirkt sich ein hohes Alter, ein hoher Jahreslohn, ein grosses Altersguthaben bzw. massgebendes Kapital und eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.

² Nachstehende Personen werden in die Verteilung miteinbezogen:

- a) alle Aktivversicherten per Stichtag,
- b) alle Alters- und Invalidenrentner per Stichtag,
- c) alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag.

2.3. Verteilplan bei Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes

¹ Bei einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verteilung infolge einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes werden die Grundsätze zur Erstellung eines Verteilplanes gemäss Ziffer 2.2. angewandt.

² Sind bei einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes zusätzlich Arbeitgeberbeitragsreserven vorhanden, werden diese, nach Begleichung der Prämienausstände, vorgängig den freien Mitteln zugewiesen und die Grundsätze zur Erstellung eines Verteilplanes gemäss Ziffer 2.2. angewandt.

2.4. Vollzug

2.4.1. Zeitpunkt bei Teil- oder Gesamtliquidation

¹ Der Verteilplan wird nach Eintritt der Rechtskraft vollzogen.

² Der Verteilplan ist rechtskräftig, wenn

- a) innert der im ersten Informationsbrief angesetzten Frist von 30 Tagen keine anspruchsberechtigte Person schriftlich Einwendungen bei der gemäss Ziffer 2.1 Absatz 4 zuständigen Stelle eingereicht hat,
- b) innert der im ersten Informationsbrief angesetzten Frist von 30 Tagen anspruchsberechtigte Personen an die Aufsichtsbehörde gelangt sind, die Einwände von der Aufsichtsbehörde aber formlos abgewiesen wurden und innert weiterer Frist von 30 Tagen seit der formlosen Abweisung keine anfechtbare Verfügung von der Aufsichtsbehörde verlangt wurde,
- c) innert 30 Tagen seit der formlosen Abweisung der Einwände durch die Aufsichtsbehörde eine anfechtbare Verfügung verlangt wurde und im Rahmen des Instanzenzuges gegen diese Verfügung die Rechtmässigkeit der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplanes rechtskräftig bejaht wurde.

2.4.2. Art der Zuteilung

¹ Der Anteil an der Verteilung wird dem Altersguthaben bzw. massgebenden Kapital der begünstigten Personen gutgeschrieben.

² Ist bei Rentnern ein Einbau im massgebenden Kapital nicht möglich, kann der zugewiesene Anteil direkt der begünstigten Person überwiesen werden.

³ Ist ein Einbau ins Altersguthaben nicht möglich, weil die begünstigte Person einen Barauszahlungsgrund geltend machen konnte, wird auch der Anteil aus der Verteilung direkt der begünstigten Person überwiesen.

⁴ Ist eine Zuteilung mangels Überweisungsangaben durch die begünstigte Person nicht möglich, wird ihr Anteil sechs Monate nach der ersten Information über die geplante Verteilung ohne weiteres an die Stiftung Auffangeinrichtung übertragen.

2.5. Mindestgrössen

¹ Die Stiftung legt Mindestgrössen für das Total der zu verteilenden Mittel oder für den pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteil fest.

² Werden diese Mindestgrössen nicht erreicht, wird der Begünstigtenkreis angepasst, um die anfallenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Mitteln zu halten.

³ Die Stiftung überprüft periodisch die Angemessenheit dieser Massnahmen.

⁴ Die Mindestgrösse des pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteils darf pro begünstigte Person CHF 200.-- nicht unterschreiten und CHF 500.-- nicht überschreiten.

2.6. Kosten

¹ Die Erstellung eines Verteilplanes und die Verteilung zeitigen die Kostenfolgen gemäss aktuell gültigem Kostenreglement.

² Ausserordentliche Aufwendungen bei der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit dazu einzuholenden Expertisen, können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

2.7. Nicht geregelte Fälle

Die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelten Fälle von Verteilungen werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinn-gemässe Anwendung erledigt.

3. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde per Datum des entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates in Kraft. Es ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Teilliquidationen anwendbar, diesem Datum der Stiftung gemeldet werden.

Für Teilliquidationen vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gilt das Teilliquidationsreglement vom 23. November 2006 (Verfügungsdatum der vormaligen Aufsichtsbehörde) unter Berücksichtigung der per 1. Juni 2009 geänderten Verordnungsbestimmungen der BVV2.

Anhang 3

Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung

1. Einführung

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs regeln die Rechte und Pflichten der Stiftung im Verhältnis zum verpflichteten Ehegatten, der bei der Stiftung versichert ist, und zum berechtigten Ehegatten, der bei der Stiftung versichert ist, im Zusammenhang mit dem vom Gericht angeordneten Vorsorgeausgleich bei Scheidung. Geregelt werden zudem die Rechte und Pflichten der Stiftung im Verhältnis zum berechtigten Ehegatten, der nicht bei der Stiftung versichert ist.
- 1.2. Die Bestimmungen dieses Anhangs gehen abweichenden reglementarischen Vorschriften in den Allgemeinen Reglementsbestimmungen (ARB) und den Besonderen Reglementsbestimmungen (BRB) vor.

2. Vorsorgeausgleich bei Scheidung vor der Pensionierung

- 2.1. Ausgleich der Austrittsleistung vor Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität

¹ Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Invalidität nicht eingetreten ist, wird die von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene Austrittsleistung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

² Hat der (verpflichtete) Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, wird das im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bei der Stiftung vorhandene Altersguthaben wie eine Austrittsleistung nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

- 2.2. Ausgleich der hypothetischen Austrittsleistung nach Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität

¹ Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bei dem bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten der Vorsorgefall Invalidität ganz oder teilweise eingetreten ist, wird die hypothetische Austrittsleistung, auf welche der invalide Ehegatte Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde (passiver Teil des Altersguthabens), berechnet von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

² Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte teilweise invalid ist, wird zudem der von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene aktive Teil des Altersguthabens des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

³ Richtet die Stiftung dem bei ihr versicherten (verpflichteten) Ehegatten wegen Überentschädigung infolge Zusammentreffens mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung lediglich eine gekürzte (oder gar keine) Invalidenrente aus, kann die hypothetische Austrittsleistung gemäss Absatz 1 nach Anordnung des Gerichts dennoch für den Ausgleich verwendet werden.

- 2.3. Gegenstand der Aufteilung

¹ Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte in der Zeit von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens einen WEF-Vorbezug getätigt, werden bei Ausgleich der Austrittsleistung vor Eintritt eines Vorsorgefalles Kapitalabfluss und Zinsverlust infolge des WEF-Vorbezugs anteilmässig dem vor der Heirat und dem danach bis zum WEF-Vorbezug geäufteten Altersguthaben belastet (Artikel 22a Absatz 3 FZG).

² Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte in der Zeit von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens einen WEF-Vorbezug getätigt, wird der WEF-Vorbezug bei Ausgleich der Austrittsleistung nach Eintritt der Invalidität nicht berücksichtigt (Artikel 22a Absatz 4 FZG).

³ Für die Berechnung der Austrittsleistung bei Heirat vor dem 1. Januar 1995 sind die vorgegebenen Tabellen massgebend (Artikel 22b FZG).

⁴ Nicht in die Aufteilung einbezogen werden

- das mit BVG-Mindestzinssatz bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufgezinste Altersguthaben, das bei Heirat bereits vorhanden war;
- die nach der Heirat geleisteten und bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufgezinnten Einmaleinlagen (Einkäufe) aus Eigentum;
- Barauszahlungen und Kapitalabfindungen nach der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

- 2.4. Übertragung der Austrittsleistung durch die Stiftung (Artikel 22c FZG)

¹ Die Stiftung hält fest, dass die Austrittsleistung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten kein BVG-Altersguthaben umfasst, und sie leitet diese Information bei der Übertragung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des (berechtigten) Ehegatten weiter.

² Die zu übertragende Austrittsleistung wird von der Stiftung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten, subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

³ Die Bestimmungen in den ARB betreffend „Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung“, „Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form“ sowie „Barauszahlung“ gelten sinngemäss auch für die Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten.

- 2.5. Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten

¹ Die Stiftung nimmt eine Austrittsleistung zu Gunsten des bei ihr versicherten (berechtigten) Ehegatten nur entgegen, wenn gemäss BRB ein Sparprozess mit Bildung eines Altersguthabens vorgesehen ist.

⁴ Die Stiftung holt bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten die Informationen zum Verhältnis ein, wie sich die Austrittsleistung bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilt.

⁵ Derjenige Teil der Austrittsleistung, der bei der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten dem BVG-Altersguthaben be-

lastet wurde, wird von der Stiftung nicht entgegengenommen und muss von der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten an die von diesem bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung, subsidiär an die Stiftung Aufangeinrichtung übertragen werden.

⁶ Hat der bei der Stiftung versicherte (berechtigte) Ehegatte das ordentliche gesetzliche Pensionierungsalter erreicht, ohne dass sein Anspruch auf Altersleistungen entstanden ist, wird die ihm zu übertragende Austrittsleistung nicht seinem Altersguthaben gutgeschrieben und die Stiftung nimmt die Überweisung nicht entgegen.

2.6 Wiedereinkauf nach Übertragung des Altersguthabens

¹ Der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte kann sich bis zur Höhe der von der Stiftung übertragenen Austrittsleistung (aktiver Teil des Altersguthabens) wieder einkaufen, wenn im Zeitpunkt des Wiedereinkaufs kein Vorsorgefall eingetreten ist.

² Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung der hypothetischen Austrittsleistung, auf welche der invalide Ehegatte Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde (passiver Teil des Altersguthabens).

³ Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung der übertragenen Austrittsleistung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.

2.7 Anpassung der Invalidenrente des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten

¹ Fliesst gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben nicht in die Berechnung der Invalidenrente ein, wird infolge Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten die Berechnung der Invalidenrente nicht angepasst.

² Fliesst gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben in die Berechnung der Invalidenrente ein, gilt für die Anpassung der Invalidenrente infolge Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten folgende Regelung:

- Tritt die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein, wird die Berechnung der Invalidenrente angepasst.
- Ist die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten, wird die Invalidenrente nicht neu berechnet.

Dies gilt auch, wenn der Vorsorgefall Invalidität erst nach der Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten eintritt.

³ Erfolgt eine Anpassung der Berechnung, wird die Invalidenrente soweit angepasst, als sie tiefer ausfällt, wenn bei der Berechnung ein Guthaben in der Höhe des zu Gunsten des berechtigten Ehegatten übertragenen Teils der Austrittsleistung fehlt. Eine im Zeitpunkt der Übertragung laufende Invalidenrente darf höchstens in dem Verhältnis herabgesetzt werden, in dem der übertragene Teil des hypothetischen Altersguthabens im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens zum gesamten hypothetischen Altersguthaben vor der Übertragung steht. Die Neuberechnung einer laufenden Invalidenrente wird nach den reglementarischen Bestimmungen vorgenommen, die im Zeitpunkt der Berechnung der Invalidenrente massgebend waren.

2.8 Anpassung der Invalidenrente des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten

¹ Fliesst gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben nicht in die Berechnung der Invalidenrente ein, wird infolge Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung die Berechnung der Invalidenrente nicht angepasst.

² Fliesst gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben in die Berechnung der Invalidenrente ein, gilt für die Anpassung der Invalidenrente infolge Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung folgende Regelung:

- Tritt die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein, wird die Berechnung der Invalidenrente angepasst.
- Ist die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten, wird die Invalidenrente nicht neu berechnet.

Dies gilt auch, wenn der Vorsorgefall Invalidität erst nach der Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung eintritt.

3. Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach der Pensionierung

3.1. Ausgleich der Altersrente nach der Pensionierung

¹ Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch auf eine Altersrente, wird diese Rente nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

² Der dem berechtigten Ehegatten zu Lasten des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten vom Gericht zugesprochene Rentenanteil wird von der Stiftung auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente umgerechnet.

³ Die Umrechnung erfolgt gemäss der vom Bundesrat vorgegebenen Formel, die bei Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültig ist (vgl. FZV Anhang Artikel 19h).

⁴ Der berechtigte Ehegatte teilt der Stiftung schriftlich mit, ob die lebenslange Rente in Kapital- oder Rentenform überwiesen werden soll.

⁵ Die Überweisung in Kapitalform erfolgt spätestens 30 Tage nachdem die Mitteilung bei der Stiftung eingegangen ist.

3.2. Überweisung der dem berechtigten Ehegatten zustehenden lebenslänglichen Rente oder Kapitalabfindung durch die Stiftung

¹ Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das bei seiner Vorsorgeeinrichtung massgebende Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente oder der Kapitalabfindung direkt an sich selber verlangen.

² Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente oder hat er das ordentliche gesetzliche Rentenalter erreicht, zahlt ihm die Stiftung die lebenslange Rente oder die Kapitalabfindung direkt aus. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hat und sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

³ Die direkt auszahlbaren Renten an den berechtigten Ehegatten werden in der Regel in vierteljährlichen vorschüssigen Raten per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausbezahlt. Beginnt die erste Rente nicht an einem dieser Daten zu laufen, wird sie pro rata berechnet.

- ⁴ Erfolgt keine direkte Auszahlung an den berechtigten Ehegatten, wird die lebenslange Rente von der Stiftung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten, subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁵ Diese Überweisung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen. Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf direkte Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität oder stirbt der berechnete Ehegatte, so umfasst die Überweisung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente. Die Stiftung schuldet auf dem Betrag der jährlichen Überweisung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht.
- ⁶ Die Stiftung hält fest, dass die lebenslange Rente oder Kapitalabfindung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten keinen BVG-Teil umfasst und sie leitet diese Information bei der Übertragung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des (berechtigten) Ehegatten weiter.
- ⁷ Wechselt der berechnete Ehegatte seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so muss er die Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber informieren.
- 3.3. Entgegennahme und Gutschrift der dem bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten zustehenden lebenslangen Rente oder Kapitalabfindung durch die Stiftung
- ¹ Die Stiftung nimmt eine dem bei ihr versicherten (berechtigten) Ehegatten zustehende lebenslange Rente oder Kapitalabfindung nur entgegen, wenn gemäss BRB ein Sparprozess mit Bildung eines Altersguthabens vorgesehen ist.
- ² Die Stiftung holt bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten die Informationen zum Verhältnis ein, wie sich die lebenslange Rente oder die Kapitalabfindung bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilen.
- ³ Derjenige Teil der lebenslangen Rente oder der Kapitalabfindung, der bei der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten dem BVG-Altersguthaben belastet wurde, wird von der Stiftung nicht entgegengenommen und muss von der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten an die von diesem bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung, subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung übertragen werden.
-
- 4. Berechnung der Austrittsleistung und der Altersleistungen bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens (Artikel 22a Absatz 4 FZG)**
-
- 4.1. Wenn der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte das Rentenalter als Aktiver oder Invalidenrentner erreicht und Anspruch auf eine Altersrente hat
- ¹ Tritt beim bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersleistung kürzen.
- ² Wurde der Bezug der Altersleistung in Rentenform rechtzeitig beantragt, wird die Altersrente per Rentenbeginn neu berechnet und soweit herabgesetzt, als ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre.
- ³ Die eine Hälfte der Summe, um die die Altersrentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre, wird von der zu Gunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragenden Austrittsleistung in Abzug gebracht.
- ⁴ Die andere Hälfte dieser Summe wird im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils nach den für die ursprüngliche Berechnung der Altersrente geltenden versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in eine lebenslange Rente umgewandelt, um die die nach Absatz 2 reduzierte Altersrente des verpflichteten Ehegatten zusätzlich gekürzt wird. Nach dem Scheidungsurteil ausgerichtete Rentenbeträge, die die nach Absatz 2 gekürzte Altersrente übersteigen, werden, soweit gesetzlich zulässig, mit der geschuldeten Altersrente verrechnet.
- 4.2. Wenn der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte das Rentenalter als Aktiver oder Invalidenrentner erreicht und Anspruch auf ein Alterskapital hat
- ¹ Tritt beim bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersleistung kürzen.
- ² Besteht Anspruch auf ein Alterskapital, wird die Fälligkeit des Alterskapitals bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgeschoben. Während dem Aufschub richtet die Stiftung dem bei ihr versicherten (verpflichteten) Ehegatten in Anrechnung an das Alterskapital Vorschussleistungen in Form einer Altersrente aus.
- ³ Die Hälfte der Summe, um die diese Vorschussleistungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre, wird von der zu Gunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragenden Austrittsleistung in Abzug gebracht.
- ⁴ Die bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils von der Stiftung erbrachten Vorschussleistungen, vermindert um den Abzug von der zu übertragenden Austrittsleistung gemäss Absatz 3, werden im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils von dem infolge der Übertragung der Austrittsleistung (ohne Abzug gemäss Absatz 3) herabgesetzten Alterskapital des verpflichteten Ehegatten in Abzug gebracht.
-
- 5. Auskunftspflichten der Stiftung**
-
- Im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat die Stiftung der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft zu geben über:
- die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind;
 - den Anteil des BVG-Altersguthabens von null Prozent am gesamten Guthaben der versicherten Person;
 - ob und in welchem Umfang die Austrittsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
 - die Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs;
 - ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
 - die voraussichtliche Höhe der Altersrente, wenn der bei der Stiftung versicherte Ehegatte rechtzeitig den Bezug in Rentenform verlangt hat;
 - ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
 - die Höhe der laufenden Invaliden- oder Altersrente;

- i) ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
- j) die Höhe der Austrittsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
- k) die Anpassung der Invalidenrente, wenn bei einem Vorsorgeausgleich ein Betrag an den berechtigten Ehegatten übertragen wurde;
- l) weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

6. Anwendungsbereich

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.